

Schriften zum Völkerrecht

---

Band 234

**Die Übereinstimmung  
des deutschen Rechts mit  
der Maritime Labour Convention,  
2006**

Von

**Robert Cornelius Peetz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ROBERT CORNELIUS PEETZ

Die Übereinstimmung des deutschen Rechts  
mit der Maritime Labour Convention, 2006

Schriften zum Völkerrecht

Band 234

Die Übereinstimmung  
des deutschen Rechts mit  
der Maritime Labour Convention,  
2006

Von

Robert Cornelius Peetz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg  
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0251  
ISBN 978-3-428-15256-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-55256-6 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85256-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die Idee zur vorliegenden Dissertation entstand zu Beginn meiner Zeit beim Verband Deutscher Reeder e.V. Als Referent für Arbeitsrecht begleitete ich teilweise die Umsetzung der *Maritime Labour Convention, 2006* in deutsches Recht und nahm an Sozialpartnergesprächen teil. Der Eindruck, dass nicht alle Regelungen des Völkerrechtsübereinkommens korrekt umgesetzt würden, verfestigte sich und gab den Anlass zu einer tieferen Untersuchung.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Matthias Jacobs, der die Arbeit begleitete und dessen wertvolle Hinweise zum Gelingen des Projekts beitrugen, sowie Herrn Professor Dr. Bernd Waas, dem Zweitkorrektor der Arbeit.

Hamburg, im Juni 2019

*Robert Cornelius Peetz*



## Inhaltsübersicht

<b>A. Einleitung</b> .....	31
<b>B. Gang der Arbeit</b> .....	38
<b>C. Umsetzung, Auslegung und Rechtsnatur der MLC</b> .....	40
I. Umsetzung der MLC in deutsches Recht .....	40
II. Systematik und Auslegung der ILO-Übereinkommen .....	67
III. Systematik und Auslegung des anwendbaren Rechts .....	69
IV. Der Umgang mit völkerrechtswidrigen Normen .....	100
<b>D. Artikel der Konvention und ihre Umsetzung</b> .....	115
I. Allgemeine Verpflichtungen .....	115
II. Artikel II, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich .....	115
III. Artikel III–IV, Wesentliche Aspekte des Arbeitnehmerschutzes ...	143
IV. Artikel V, Verantwortlichkeit für die Durchführung und Durchset- zung .....	143
V. Artikel VI, VII, Flexibilisierung .....	144
VI. Artikel VIII, Inkrafttreten .....	145
VII. Artikel IX–XVI, Kündigung, Änderung und verbindliche Sprach- fassung .....	145
VIII. Ergebnis zur Umsetzung der Artikel der Konvention .....	145
<b>E. Einzelne Regelungen der MLC und ihre Umsetzung</b> .....	146
I. Mindestalter .....	146
II. Ärztliches Zeugnis .....	149
III. Ausbildung und Befähigungen .....	162
IV. Anwerbung und Arbeitsvermittlung/recruitment and placement services .....	165
V. Beschäftigungsverträge für Seeleute .....	206
VI. Heuern .....	220
VII. Arbeits- und Ruhezeiten .....	225
VIII. Urlaubsanspruch .....	242
IX. Heimschaffung .....	246
X. Entschädigung für Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch ...	266
XI. Besatzungsstärke der Schiffe .....	273
XII. Berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungs- chancen der Seeleute .....	276
XIII. Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen .....	278

XIV.	Verpflegung einschließlich Bedienung . . . . .	307
XV.	Medizinische Betreuung an Bord und an Land . . . . .	317
XVI.	Verpflichtungen der Reeder . . . . .	330
XVII.	Schutz und Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung . . . . .	354
XVIII.	Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land . . . . .	360
XIX.	Soziale Sicherheit . . . . .	362
XX.	Verantwortlichkeit des Flaggenstaates . . . . .	372
XXI.	Verantwortlichkeit des Hafenstaates . . . . .	408
XXII.	Ergebnis zur Umsetzung der einzelnen Regelungen der MLC . . . . .	435
<b>F.</b>	<b>Änderungsvorschläge . . . . .</b>	<b>446</b>
I.	Entwurf eines Änderungsgesetzes zum SeeArbG . . . . .	446
II.	Änderungsbefehle zu Verordnungen, die die MLC umsetzen . . . . .	457
III.	Weitere Änderungen und Mitteilungen . . . . .	458
IV.	Änderungen der Seearbeits-Konformitätserklärung Teil 1 . . . . .	458
V.	Änderung des amtlichen Musters des Überprüfungsberichts . . . . .	459
VI.	Mitteilung der Zweige der sozialen Sicherheit . . . . .	459
<b>G.</b>	<b>Ergebnis zur Übereinstimmung des deutschen Rechts mit der Mari- time Labour Convention . . . . .</b>	<b>460</b>
	<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>495</b>
	<b>Stichwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>502</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	31
<b>B. Gang der Arbeit</b> .....	38
<b>C. Umsetzung, Auslegung und Rechtsnatur der MLC</b> .....	40
I. Umsetzung der MLC in deutsches Recht .....	40
1. Umsetzungsverpflichtung und Umsetzungsnotwendigkeit .....	40
a) Völkerrechtliche Umsetzungsnotwendigkeit .....	40
aa) Rechtscharakter der ILO-Übereinkommen .....	41
bb) Stellungnahme .....	44
cc) Bedeutung für die Umsetzung der MLC .....	44
b) Europarechtliche Umsetzungsnotwendigkeit .....	45
c) Ergebnis zur Umsetzungsnotwendigkeit .....	48
2. Umsetzungsumfang .....	48
3. Gesetzgebungsprozess .....	53
a) Beteiligung von Verbänden im Gesetzgebungsprozess .....	53
b) Beteiligung der Sozialpartner im Gesetzgebungsprozess .....	55
aa) Sozialpartnergespräche während der Erstellung des Referentenentwurfs .....	56
bb) Abschließendes Sozialpartnergespräch zum Referenten- entwurf .....	61
cc) Änderungen am Referentenentwurf .....	62
dd) Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Änderungen am Entwurf .....	65
ee) Notwendiger Umfang und Ergebnis zur Beteiligung der Sozialpartner .....	66
II. Systematik und Auslegung der ILO-Übereinkommen .....	67
III. Systematik und Auslegung des anwendbaren Rechts .....	69
1. Stellung der MLC im deutschen Recht .....	70
a) Verhältnis zwischen MLC-Vertragsgesetz und SeeArbG .....	74
b) Verhältnis zwischen MLC-Vertragsgesetz und Verordnungen .....	76
2. Auslegung des deutschen Rechts .....	76
3. Überwindung des Völkerrechtsverstoßes .....	81
a) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung .....	82
aa) Analogie .....	84
bb) Teleologische Reduktion .....	86
b) Unmittelbare Anwendung des MLC-Normtextes .....	86

	aa) Unmittelbare Anwendbarkeit der MLC . . . . .	87
	bb) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Vertrags- gesetzes . . . . .	88
	cc) Unmittelbare Anwendbarkeit der RL 2009/13/EG . . . . .	90
	dd) Ergebnis zur unmittelbaren Anwendung des MLC- Normtextes . . . . .	93
	c) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	95
	aa) Bezugspunkte im nationalen Recht . . . . .	95
	bb) Bezugspunkte im Europarecht . . . . .	98
	4. Ergebnis zur Systematik und Auslegung des anwendbaren Rechts . . . . .	99
IV.	Der Umgang mit völkerrechtswidrigen Normen . . . . .	100
	1. Anwendungspflicht . . . . .	100
	2. Rechtsschutz . . . . .	101
	a) Völkerrecht . . . . .	101
	aa) Berichtspflichten der Mitgliedstaaten . . . . .	101
	bb) ILO-Sachverständigenausschuss . . . . .	102
	cc) Beschwerde, Klage und gerichtliche Überprüfung im Verfahren nach der ILO-Verfassung . . . . .	104
	dd) Zwischenergebnis zum völkerrechtlichen Rechtsschutz . . . . .	105
	b) Europarecht . . . . .	105
	aa) Vertragsverletzungsverfahren . . . . .	106
	bb) Vorabentscheidungsverfahren . . . . .	107
	cc) Europarechtlicher Staatshaftungsanspruch . . . . .	109
	dd) Zwischenergebnis zum europarechtlichen Rechtsschutz . . . . .	110
	c) Nationales Recht . . . . .	110
	d) Kollision der verbindlichen Auslegungen . . . . .	111
	3. Ergebnis zum Umgang mit völkerrechtswidrigen Normen . . . . .	113
<b>D.</b>	<b>Artikel der Konvention und ihre Umsetzung . . . . .</b>	<b>115</b>
	I. Allgemeine Verpflichtungen . . . . .	115
	II. Artikel II, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich . . . . .	115
	1. Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	116
	2. Persönlicher Anwendungsbereich . . . . .	117
	a) Seeleute . . . . .	117
	b) Reeder . . . . .	119
	aa) Umsetzung der Reederhaftung in § 4 Abs. 1–3 See- ArbG . . . . .	119
	bb) Haftung für Zahlungsverpflichtungen wie ein Bürge . . . . .	124
	(1) Akzessorietät der Bürgschaft . . . . .	125
	(a) Einreden des Hauptschuldners . . . . .	125
	(aa) Reederhaftung nach Art. II Abs. 1 lit. j) . . . . .	128
	(bb) Einheitliches Arbeitsverhältnis . . . . .	129

	(cc) Zwischenergebnis zu den Einreden des Hauptschuldners . . . . .	132
	(b) Ausschluss der Einrede der Vorausklage . . . . .	132
	(c) Nicht wirksam entstandene Hauptforderung . . . . .	133
	(d) Schiffsgläubigerrechte . . . . .	133
	(e) Zwischenergebnis zur Bedeutung der Akzessorietät der Bürgschaft . . . . .	134
	(2) Verständnisprobleme . . . . .	134
	(a) Notwendigkeit eines Bürgschaftsvertrages . . . . .	135
	(b) Alternative Regelungsmöglichkeiten . . . . .	136
	(c) Zwischenergebnis zu den vorgebrachten Verständnisproblemen . . . . .	139
	(3) Geltendmachung . . . . .	139
	(4) Zwischenergebnis zur Haftung für Zahlungsverpflichtung wie ein Bürge . . . . .	139
	cc) Haftung in sonstigen Fällen . . . . .	139
	(1) Zivilrechtliche Haftung . . . . .	140
	(2) Öffentlich-rechtliche Haftung . . . . .	142
	(3) Zwischenergebnis zur Haftung in sonstigen Fällen . . . . .	142
	dd) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Reederhaftung, Art. II Abs. 1 lit. j) . . . . .	142
	e) Weitere Definitionen und Regelungen des Art. II . . . . .	143
	3. Ergebnis zur Umsetzung des Art. II, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich . . . . .	143
III.	Artikel III–IV, Wesentliche Aspekte des Arbeitnehmerschutzes . . . . .	143
IV.	Artikel V, Verantwortlichkeit für die Durchführung und Durchsetzung . . . . .	143
V.	Artikel VI, VII, Flexibilisierung . . . . .	144
VI.	Artikel VIII, Inkrafttreten . . . . .	145
VII.	Artikel IX–XVI, Kündigung, Änderung und verbindliche Sprachfassung . . . . .	145
VIII.	Ergebnis zur Umsetzung der Artikel der Konvention . . . . .	145
<b>E.</b>	<b>Einzelne Regelungen der MLC und ihre Umsetzung . . . . .</b>	<b>146</b>
I.	Mindestalter . . . . .	146
	1. Regel 1.1, Mindestalter 16 Jahre . . . . .	146
	2. Norm A1.1, Mindestalter, Nachtarbeitsverbot, Gesundheitsschutz . . . . .	147
	3. Leitlinie B1.1, Besondere Beachtung Jugendlicher . . . . .	149
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zum Mindestalter . . . . .	149
II.	Ärztliches Zeugnis . . . . .	149
	1. Regel 1.2, Keine Tätigkeit ohne ärztliches Zeugnis . . . . .	150
	2. Norm A1.2, Anforderungen an das ärztliche Zeugnis . . . . .	151
	a) Norm A1.2 Abs. 1, 2, Bescheinigung der Tauglichkeit . . . . .	151

b)	Norm A1.2 Abs. 3, Voraussetzungen des ärztlichen Zeugnisses	152
aa)	Umsetzung im SeeArbG	152
bb)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	156
(1)	Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	156
(2)	Unmittelbare Anwendung des MLC-Normtextes	157
(3)	Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	158
(4)	Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	158
cc)	Änderung des SeeArbG notwendig	159
c)	Norm A1.2 Abs. 4–10, Verfahren der Zeugniserteilung, Gültigkeitsdauer	159
d)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4	162
3.	Leitlinie B1.2, Berücksichtigung internationaler Richtlinien	162
4.	Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zum ärztlichen Zeugnis	162
III.	Ausbildung und Befähigungen	162
1.	Regel 1.3 Abs. 1, Qualifikationserfordernis	163
2.	Regel 1.3 Abs. 2, Schiffssicherheitslehrgang	163
3.	Regel 1.3 Abs. 3, Ausbildungen nach IMO-Regularien	165
4.	Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu Ausbildung und Befähigung	165
IV.	Anwerbung und Arbeitsvermittlung/recruitment and placement services	165
1.	Regel 1.4, Wirksame Regulierung der recruitment and placement services	166
a)	Umsetzung im SeeArbG	166
b)	Übereinkommenskonforme Umsetzung?	167
aa)	Regel 1.4 Abs. 1, Zugang zu recruitment and placement services	167
(1)	Norm A1.4 Abs. 1, Öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste	167
(2)	Norm A1.4 Abs. 2, Einbeziehung der Sozialpartner	167
(a)	Zulassungssystem für Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsdienste	167
(b)	Auslegung der Begrifflichkeit recruitment and placement services	172
(aa)	Wortlaut	175
(bb)	ILO-Übereinkommen zu recruitment and placement	176
(α)	Placing of Seamen Convention, 1920 (No. 9)	176
(β)	Recruitment and Placement of Seafarers Convention, 1996 (No. 179)	177

(γ) Private Employment Agencies Convention, 1997 (No. 181) . . . . .	177
(δ) Zwischenergebnis . . . . .	179
(cc) Sinn und Zweck . . . . .	179
(dd) Zwischenergebnis zur Auslegung der Begrifflichkeit recruitment and placement services . . . . .	181
(c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 2 . . . . .	181
(d) Überwindung des Völkerrechtsverstoßes . . . . .	181
(e) Änderung des SeeArbG sinnvoll . . . . .	184
(f) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 2 . . . . .	184
(3) Norm A1.4 Abs. 3, Betrieb durch Seeleuteverband	184
(4) Norm A1.4 Abs. 4, Schutz bestehender öffentlicher recruitment and placement services . . . . .	185
(5) Norm A1.4 Abs. 5, Anforderungen an Private . . . . .	186
(a) Norm A1.4 Abs. 5 lit. a), Keine Hinderung der Arbeitsaufnahme . . . . .	186
(b) Norm A1.4 Abs. 5 lit. b), Kostentragung . . . . .	187
(c) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c), Weitere Anforderun- gen . . . . .	188
(aa) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) i), Überprü- fungsmöglichkeiten . . . . .	188
(bb) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) ii) Hs. 1, Information der Seeleute . . . . .	189
(α) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	189
(β) Überwindung des Völkerrechtsver- stoßes . . . . .	191
(αα) Gesetzesimmanente Rechtsfort- bildung . . . . .	191
(ββ) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	192
(γγ) Gesetzesübersteigende Rechts- fortbildung . . . . .	193
(γ) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	193
(δ) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) ii) Hs. 1 . . . . .	193
(cc) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) ii) Hs. 2, Vertragsprüfung vor Unterzeichnung . . . . .	194
(dd) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) iii) Hs. 1, Überprüfung der Qualifikation . . . . .	194
(ee) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) iii) Hs. 2, Gewähr für Inhalt des Heuervertrags . . . . .	195

(α) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	195
(β) Überwindung des Völkerrechtsverstoßes . . . . .	195
(αα) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	195
(ββ) Unmittelbare Anwendung des MLC-Normtextes . . . . .	196
(γγ) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	196
(γ) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	197
(δ) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) iii) Hs. 1 . . . . .	197
(ff) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) iv), Finanzielle Mittel zur Heimschaffung . . . . .	197
(gg) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) v), Umgang mit Beschwerden . . . . .	198
(hh) Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) vi), Versicherung . . . . .	198
(α) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	199
(β) Überwindung des Völkerrechtsverstoßes . . . . .	200
(αα) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	200
(ββ) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	200
(γγ) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	201
(γ) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	201
(δ) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 5 lit. c) vi) . . . . .	201
(ii) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A1.4 Abs. 5 . . . . .	202
(6) Norm A1.4 Abs. 6, Überwachung und Kontrolle . . . . .	202
(7) Norm A1.4 Abs. 7, Berücksichtigung von Beschwerden . . . . .	202
(8) Norm A1.4 Abs. 8, Information der Allgemeinheit . . . . .	203
(9) Norm A1.4 Abs. 9, Umgang mit recruitment and placement services aus Nicht-MLC-Staaten . . . . .	203
(10) Norm A1.4 Abs. 10, Keine Absenkung des Schutzniveaus . . . . .	204
(11) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 1.4 . . . . .	204
bb) Regel 1.4 Abs. 2, Tätigkeitsverbot bei Missachtung der Vorgaben . . . . .	205
cc) Regel 1.4 Abs. 3, Schriftliche Versicherung . . . . .	205
c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 1.4 . . . . .	205

	2. Norm A1.4, Anforderungen an recruitment and placement services . . . . .	205
	3. Leitlinie B1.4, Organisatorische und operative Leitlinien . . . . .	205
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zur Anwerbung und Arbeitsvermittlung . . . . .	206
V.	Beschäftigungsverträge für Seeleute . . . . .	206
	1. Regel 2.1, Anforderungen an Beschäftigungsverträge . . . . .	206
	a) Regel 2.1 Abs. 1, Schriftform . . . . .	206
	aa) Norm A2.1 Abs. 1, Mindestanforderungen . . . . .	208
	(1) Norm A2.1 Abs. 1 lit. a)–d), Abschluss und weitere Informationen . . . . .	208
	(2) Norm A2.1 Abs. 1 lit. e), Dienstbescheinigung . . . . .	210
	(a) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	210
	(b) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	212
	(aa) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	212
	(bb) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	213
	(cc) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	214
	(c) Änderung des SeeArbG oder Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig . . . . .	214
	(d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.1 Abs. 1 lit. e) . . . . .	214
	bb) Norm A2.1 Abs. 2, 3, Tarifverträge, Anforderungen an Dienstbescheinigung . . . . .	214
	cc) Norm A2.1 Abs. 4, Mindestinhalt des Beschäftigungsvertrages . . . . .	215
	dd) Norm A2.1 Abs. 5, 6, Kündigungsfristen . . . . .	217
	ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.1 Abs. 1 . . . . .	218
	b) Regel 2.1 Abs. 2, 3, Überprüfungsmöglichkeit, Gesamtarbeitsverträge . . . . .	218
	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.1 . . . . .	220
	2. Norm A2.1, Spezifische Anforderungen an den Beschäftigungsvertrag . . . . .	220
	3. Leitlinie B2.1, Dienstbescheinigung . . . . .	220
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu den Beschäftigungsverträgen für Seeleute . . . . .	220
VI.	Heuern . . . . .	220
	1. Regel 2.2, Heueranspruch . . . . .	220
	2. Norm A2.2, Modalitäten des Heueranspruchs . . . . .	221
	a) Norm A2.2 Abs. 1, Monatliche Zahlung . . . . .	221
	b) Norm A2.2 Abs. 2, Abrechnung . . . . .	222
	c) Norm A2.2 Abs. 3–6, Auszahlung . . . . .	223
	d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.2 . . . . .	224

	3. Leitlinie B2.2 . . . . .	224
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Heuerregelungen . . . . .	225
VII.	Arbeits- und Ruhezeiten . . . . .	225
	1. Regel 2.3, Regelung der Arbeits- und Ruhezeiten . . . . .	225
	a) Norm A2.3, Festlegung der Arbeits- und Ruhezeiten . . . . .	226
	aa) Norm A2.3 Abs. 1, Arbeitszeit . . . . .	226
	bb) Norm A2.3 Abs. 2, Höchstarbeitszeit oder Mindest- ruhezeit . . . . .	226
	(1) Norm A2.3 Abs. 5–8, Konkretisierung der Arbeitszeit . . . . .	228
	(2) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.3 Abs. 2 . . . . .	229
	cc) Norm A2.3 Abs. 3, Achtstundentag . . . . .	229
	(1) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	229
	(2) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	234
	(a) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	234
	(b) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC- Normtextes . . . . .	236
	(c) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	237
	(d) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	237
	(3) Änderung des SeeArbG und Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig . . . . .	238
	dd) Norm A2.3 Abs. 4, Übermüdung . . . . .	238
	ee) Norm A2.3 Abs. 5–8, Konkretisierung der Arbeitszeit . . . . .	238
	ff) Norm A2.3 Abs. 9, Kontrolle . . . . .	239
	gg) Norm A2.3 Abs. 10, 11, 12, Information der Seeleute . . . . .	239
	hh) Norm A2.3 Abs. 13, Abweichungsmöglichkeiten . . . . .	240
	ii) Norm A2.3 Abs. 14, Befugnisse des Kapitäns . . . . .	241
	jj) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.3 . . . . .	241
	b) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.3 . . . . .	241
	2. Norm A2.3, Festlegung der Arbeits- und Ruhezeiten . . . . .	241
	3. Leitlinie B2.3, Berücksichtigung Jugendlicher . . . . .	242
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten . . . . .	242
VIII.	Urlaubsanspruch . . . . .	242
	1. Regel 2.4, Bestimmung des Urlaubsanspruchs . . . . .	242
	a) Regel 2.4 Abs. 1, Bezahlter Urlaub . . . . .	242
	aa) Norm A2.4, Konkretisierung des Urlaubsanspruchs . . . . .	243
	(1) Norm A2.4 Abs. 1, Berücksichtigung der Bedürf- nisse der Seeleute . . . . .	243
	(2) Norm A2.4 Abs. 2, Mindesturlaub . . . . .	243
	(3) Norm A2.4 Abs. 3, Kein Verzicht . . . . .	245
	(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.4 . . . . .	245

bb)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.4 Abs. 1	245
b)	Regel 2.4 Abs. 2, Landgang	245
c)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.4	246
2.	Norm A2.4, Konkretisierung des Urlaubsanspruchs	246
3.	Leitlinien B2.4, Regelungsmöglichkeiten des Urlaubsanspruchs	246
4.	Ergebnis zur Umsetzung des Urlaubsanspruchs	246
IX.	Heimschaffung	246
1.	Regel 2.5, Voraussetzungen der Heimschaffung	247
a)	Regel 2.5 Abs. 1, Anspruch auf Heimschaffung	247
aa)	Norm A2.5, Kosten der Heimschaffung	247
(1)	Norm A2.5 Abs. 1, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	247
(2)	Norm A2.5 Abs. 2, Konkretisierung des Heimschaffungsanspruchs	248
(3)	Norm A2.5 Abs. 3, Grundsätzlich keine Vorauszahlung durch Seeleute	249
(a)	Umsetzung im SeeArbG	250
(b)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	254
(aa)	Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	255
(bb)	Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes	256
(cc)	Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	257
(dd)	Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	257
(c)	Änderung des SeeArbG notwendig	257
(4)	Norm A2.5 Abs. 4, Erstattung der Kosten durch Dritte	257
(5)	Norm A2.5 Abs. 5, Unterlassen der Heimschaffung	258
(6)	Norm A2.5 Abs. 6, Sanktionen	259
(7)	Norm A2.5 Abs. 7, Erleichterung der Heimschaffung	259
(a)	Umsetzung im SeeArbG	259
(b)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	262
(c)	Änderung des SeeArbG sinnvoll	263
(8)	Norm A2.5 Abs. 8, Keine Verweigerung der Heimschaffung	263
(a)	Umsetzung im SeeArbG	263
(b)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	264
(c)	Änderung des SeeArbG sinnvoll	264
(9)	Norm A 2.5 Abs. 9, Information der Seeleute	264
(10)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.5	264
bb)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.5 Abs. 1	265

	b) Regel 2.5 Abs. 2, Finanzielle Sicherheit . . . . .	265
	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 2.5 . . . . .	265
	2. Norm A2.5, Kosten der Heimschaffung . . . . .	265
	3. Leitlinien B2.5, Regelungsmöglichkeiten der Heimschaffung . . . . .	266
	4. Ergebnis zur Umsetzung des Heimschaffungsanspruchs . . . . .	266
X.	Entschädigung für Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch . . . . .	266
	1. Regel 2.6, Entschädigungsanspruch . . . . .	266
	a) Umsetzung im deutschen Recht . . . . .	266
	b) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	267
	aa) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	268
	bb) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	268
	cc) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	269
	dd) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	269
	c) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	269
	2. Norm A2.6, Entschädigung bei Arbeitslosigkeit . . . . .	269
	a) Norm A2.6 Abs. 1, Arbeitslosigkeit wegen Schiffsverlusts . . . . .	269
	aa) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	269
	bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	271
	(1) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	271
	(2) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	271
	(3) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	272
	(4) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	272
	cc) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	272
	b) Norm A2.6 Abs. 2, Keine Auswirkungen auf sonstige Ansprüche . . . . .	272
	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A2.6 . . . . .	272
	3. Leitlinie B2.6, Entschädigungsberechnung . . . . .	273
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Entschädigungsregelungen der Seeleute bei Schiffsverlust oder Schiffbruch . . . . .	273
XI.	Besatzungsstärke der Schiffe . . . . .	273
	1. Regel 2.7, Ausreichende Besatzungsstärke . . . . .	273
	2. Norm A2.7, Qualifizierte Besatzung . . . . .	274
	3. Leitlinie B2.7, Beilegung von Streitigkeiten . . . . .	275
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zur Besatzungsstärke der Schiffe . . . . .	275
XII.	Berufliche Entwicklung und Qualifizierung sowie Beschäftigungschancen der Seeleute . . . . .	276
	1. Regel 2.8, Förderung der Seeleute . . . . .	276
	2. Norm A2.8, Konkretisierung der Förderungspflicht . . . . .	277
	3. Leitlinien B2.8, Regelungsmöglichkeiten zur Förderung der Seeleute . . . . .	277

4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen über die rechtliche Entwicklung und Qualifizierung sowie über die Beschäftigungschancen der Seeleute . . . . .	278
XIII. Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen . . . . .	278
1. Regel 3.1, Angemessene Unterkünfte- und Freizeiteinrichtungen . . . . .	278
a) Regel 3.1 Abs. 1, Instandhaltung . . . . .	278
b) Regel 3.1 Abs. 2, Regelungen nur für Neubauten . . . . .	279
c) Regel 3.1 Abs. 3, Künftige Änderungen . . . . .	280
d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 3.1 . . . . .	280
2. Norm A3.1, Detaillierte Vorgaben . . . . .	280
a) Norm A3.1 Abs. 1 lit.a), Sicherheit . . . . .	280
aa) Norm A3.1 Abs. 1 lit. b), Regelmäßige Kontrollen durch Kapitän . . . . .	280
bb) Norm A3.1 Abs. 2, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung . . . . .	281
cc) Norm A3.1 Abs. 3, Kontrolle durch zuständige Stelle . . . . .	281
dd) Norm A3.1 Abs. 4, Konkrete Anforderungen . . . . .	282
(1) Norm A3.1 Abs. 6–17, Technische Vorgaben . . . . .	282
(a) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 6 lit. a)–e), Allgemeine Anforderungen . . . . .	282
(b) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 6 lit. f), Zweckmäßige Materialien . . . . .	283
(c) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 6 lit. g)–8, Lüftung, Heizung, Beleuchtung . . . . .	284
(d) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 9 lit. a), Einzelkammer . . . . .	285
(aa) Umsetzung in der SeeUnterkunftsV . . . . .	286
(bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	286
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	287
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	287
(γ) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	287
(cc) Tätigwerden des Gesetzgebers sinnvoll . . . . .	287
(e) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 9 lit. b)–m), Schlafräume . . . . .	288
(f) Norm A3.1 Abs. 9 lit. n), Verschließbarer Kleiderspind . . . . .	289
(aa) Umsetzung in der SeeUnterkunftsV . . . . .	290
(α) Ausnahme nach Art. II Abs. 6 . . . . .	290
(β) Ausnahme nach Art. VI Abs. 3 . . . . .	291
(γ) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 9 lit. n) . . . . .	293

(bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	294
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	294
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes	295
(γ) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	295
(cc) Tätigwerden des Gesetzgebers sinnvoll	295
(g) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 9 lit. o), Tisch und Sitzgelegenheit	296
(h) Norm A3.1 Abs. 10 lit. a), Notwendigkeit einer Messe	296
(aa) Umsetzung in der SeeUnterkunftsV	296
(bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	298
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	298
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes	298
(γ) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	298
(cc) Tätigwerden des Gesetzgebers sinnvoll	299
(i) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 10 lit. b), 11 lit. a), Messe, Sanitär	299
(j) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 11 lit. b), Zugang zu Sanitäreinrichtungen	300
(k) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 11 lit. c)–f), 12, Sanitär, Krankenraum	301
(l) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 13, Wäschepflege	302
(m) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 14, Freizeitbereiche	302
(n) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 15, Büroräume	303
(o) Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 16, 17, Moskitoschutz, Erholung	304
(p) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 6–17	304
(2) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 4	305
ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 1 lit. a) im Hinblick auf Norm A3.1 Abs. 6–17	305
ff) Norm A3.1 Abs. 18–21, Überprüfung, Ausnahmemöglichkeiten	305
gg) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1 Abs. 1 lit. a)	306

	b) Norm A3.1 Abs. 1 lit. b) – Norm A3.1 Abs. 21	306
	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.1	306
	3. Leitlinien B3.1, Regelungsmöglichkeiten zu Entwurf, Bau, Ausstattung	306
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu Unterkünften und Freizeiteinrichtungen	307
XIV.	Verpflegung einschließlich Bedienung	307
	1. Regel 3.2, Verpflegung	307
	2. Norm A3.2, Anforderungen an Verpflegung und Trinkwasser	308
	a) Norm A3.2 Abs. 1, Qualitative und Quantitative Festlegung	308
	aa) Umsetzung im SeeArbG	308
	bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	310
	cc) Änderung des SeeArbG notwendig	310
	b) Norm A3.2 Abs. 2, Weitere Anforderungen	310
	c) Norm A3.2 Abs. 3, Ausgebildete Schiffsköche	311
	d) Norm A3.2 Abs. 4, Qualifikation der Schiffsköche	311
	aa) Umsetzung in der SchBesV	311
	bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	313
	(1) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	313
	(2) Unmittelbare Geltung der Norm A3.2 Abs. 4	314
	(3) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	314
	(4) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	315
	cc) Änderung der SchBesV notwendig	315
	dd) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.2 Abs. 4	315
	e) Norm A3.2 Abs. 5, Geringe Besatzungsstärke	315
	f) Norm A3.2 Abs. 6, Ausnahmen	316
	g) Norm A3.2 Abs. 7, Kontrolle	316
	h) Norm A3.2 Abs. 8, Mindestalter Schiffskoch	316
	i) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A3.2	317
	3. Leitlinien B3.2, Regelungsmöglichkeiten zu Verpflegung und Trinkwasser	317
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu Verpflegung einschließlich Bedienung	317
XV.	Medizinische Betreuung an Bord und an Land	317
	1. Regel 4.1, Unverzügliche medizinische Betreuung	318
	a) Regel 4.1 Abs. 1, 2, Kostenfreiheit	318
	b) Regel 4.1 Abs. 3, Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land	319
	aa) Umsetzung im SeeArbG	319
	bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	323
	cc) Änderung des SeeArbG sinnvoll	323

c)	Regel 4.1 Abs. 4, Vergleich mit Arbeitnehmern an Land . . . . .	324
d)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.1 . . . . .	324
2.	Norm A4.1, Anforderungen an die medizinische Betreuung . . . . .	324
a)	Norm A4.1 Abs. 1, Zahnbehandlung, Vorbeugende Maßnahmen . . . . .	325
aa)	Umsetzung im SeeArbG . . . . .	325
bb)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	327
cc)	Änderung des SeeArbG sinnvoll . . . . .	327
b)	Norm A4.1 Abs. 2, Ärztliches Berichtsförmular . . . . .	328
c)	Norm A4.1 Abs. 3, Anforderungen an Räume, Ausrüstung und Ausbildung . . . . .	328
d)	Norm A4.1 Abs. 4, Apotheke, Schiffsarzt . . . . .	329
e)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.1 . . . . .	329
3.	Leitlinien B4.1, Regelungsmöglichkeiten zur Medizinischen Betreuung . . . . .	330
4.	Ergebnis zur Umsetzung der medizinischen Betreuung an Bord und an Land . . . . .	330
XVI.	Verpflichtungen der Reeder . . . . .	330
1.	Regel 4.2, Finanzielle Absicherung der Seeleute . . . . .	330
a)	Regel 4.2 Abs. 1, Geeignete Maßnahmen . . . . .	330
aa)	Regel 4.2 Abs. 2, Weitere Rechtsmittel der Seeleute . . . . .	331
b)	Norm A4.2, Konkrete Vorgaben zur finanziellen Absicherung . . . . .	331
(1)	Norm A4.2 Abs. 1, Verantwortung des Reeders . . . . .	331
(a)	Norm A4.2 Abs. 1 lit. a), Generelle Kostentragung . . . . .	331
(aa)	Umsetzung im SeeArbG . . . . .	331
(bb)	Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	332
(α)	Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	332
(β)	Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	333
(γ)	Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	334
(cc)	Tätigwerden des Gesetzgebers notwendig . . . . .	334
(dd)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 1 lit. a) . . . . .	335
(b)	Norm A4.2 Abs. 1 lit. b), Finanzielle Sicherheit . . . . .	335
(c)	Norm A4.2 Abs. 1 lit. c), d), Kostentragung bis zur Genesung . . . . .	336
(d)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 1 . . . . .	336
(2)	Norm A4.2 Abs. 2, Beschränkung der Fürsorgeleistungen . . . . .	336
(a)	Umsetzung im SeeArbG . . . . .	337

(aa) Gesetzliche Krankenversicherung . . . . .	337
(bb) Private substitutive Krankenversicherung . . . . .	339
(cc) Unfallversicherung . . . . .	340
(b) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	340
(aa) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	341
(bb) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	341
(cc) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung . . . . .	341
(dd) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	342
(c) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	342
(d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 2 . . . . .	342
(3) Norm A4.2 Abs. 3, Heuerfortzahlung im Krank- heitsfall . . . . .	342
(4) Norm A4.2 Abs. 4, Beschränkung des Anspruchs . . . . .	344
(5) Norm A4.2 Abs. 5, Ausnahmen . . . . .	345
(a) Norm A4.2 Abs. 5 lit. a), Verletzung außerhalb der Tätigkeit für das Schiff . . . . .	345
(aa) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	345
(bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	348
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbil- dung . . . . .	348
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit . . . . .	348
(γ) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbil- dung . . . . .	349
(cc) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	349
(dd) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 5 lit. a) . . . . .	349
(b) Norm A4.2 Abs. 5 lit. b), c), Vorsätzliches Fehlverhalten der Seeleute . . . . .	349
(aa) Umsetzung im deutschen Recht . . . . .	349
(bb) Überwindung des Völkerrechtsverstoßes . . . . .	350
(cc) Änderung des SeeArbG sinnvoll . . . . .	351
(dd) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 5 lit. b), c) . . . . .	351
(c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.2 Abs. 5 . . . . .	352
(6) Norm A4.2 Abs. 6, Übernahme durch staatliche Stellen . . . . .	352
(7) Norm A4.2 Abs. 7, Zurückgelassenes Eigentum . . . . .	352
(8) Zwischenergebnis zu Norm A4.2 . . . . .	353
cc) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.2 Abs. 1 . . . . .	353
b) Regel 4.2 Abs. 2, Kein Einfluss auf sonstige Rechtsmittel . . . . .	353

	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.2 . . . . .	353
	2. Norm A4.2, Konkrete Vorgaben zur finanziellen Absicherung . . . . .	353
	3. Leitlinie B4.2, Regelungsmöglichkeiten zu den Verpflichtungen der Reeder . . . . .	353
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Verpflichtungen der Reeder . . . . .	353
XVII.	Schutz und Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung . . . . .	354
	1. Regel 4.3, Arbeitsschutz . . . . .	354
	a) Regel 4.3 Abs. 1, 2, Arbeitsschutzsystem, Hygiene . . . . .	354
	b) Regel 4.3 Abs. 3, Geeignete Maßnahmen . . . . .	355
	aa) Norm A4.3, Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz . . . . .	355
	(1) Norm A4.3 Abs. 1, 2, 5–8, Umfangreiche Fest- legungen . . . . .	356
	(2) Norm A4.3 Abs. 3, Beteiligung der Sozialpartner . . . . .	358
	(3) Norm A4.3 Abs. 4, Internationale Vorgaben . . . . .	358
	(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.3 . . . . .	359
	bb) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.3 Abs. 3 . . . . .	359
	c) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.3 . . . . .	359
	2. Norm A4.3, Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesund- heitsschutz . . . . .	359
	3. Leitlinie B4.3, Regelungsmöglichkeiten zum Arbeitsschutz . . . . .	359
	4. Ergebnis zu Schutz und Gesundheit und Sicherheit und Unfall- verhütung . . . . .	360
XVIII.	Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land . . . . .	360
	1. Regel 4.4, Norm A4.4, Leitlinien B4.4, Diskriminierungsfreier Zugang . . . . .	360
	2. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zum Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land . . . . .	362
XIX.	Soziale Sicherheit . . . . .	362
	1. Regel 4.5, Generelle Maßnahmen . . . . .	362
	a) Regel 4.5 Abs. 1, Zugang zum Sozialsystem . . . . .	362
	aa) Regel 4.5 Abs. 2, Umfassender Schutz . . . . .	363
	bb) Regel 4.5 Abs. 3, Vergleich mit Arbeitnehmern an Land . . . . .	363
	(1) Norm A4.5, Anforderungen an das System der sozialen Sicherheit . . . . .	363
	(a) Norm A4.5 Abs. 1, Neun Zweige des sozialen Sicherungssystems . . . . .	363
	(b) Norm A4.5 Abs. 2, Absicherung der Seeleute in drei Zweigen . . . . .	364
	(c) Norm A4.5 Abs. 3, Weitergehender Schutz . . . . .	366
	(d) Norm A4.5 Abs. 4, Handlungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten . . . . .	367
	(e) Norm A4.5 Abs. 5, Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten . . . . .	367

	(f) Norm A4.5 Abs. 6–11, Umsetzungsmittel, Mitteilung an ILO	367
	(g) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A4.5	369
	(2) Vergleich der Regelungen mit denen der Land- arbeitnehmer	369
	(3) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.5 Abs. 3	370
	cc) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.5 Abs. 1	370
	b) Regel 4.5 Abs. 2, Umfassender Schutz	371
	c) Regel 4.5 Abs. 3, Vergleich mit Arbeitnehmern an Land	371
	d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 4.5	371
	2. Norm A4.5, Anforderungen an das System der sozialen Sicher- heit	371
	3. Leitlinie B4.5, Regelungsmöglichkeiten zur sozialen Sicherheit	371
	4. Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zur sozialen Sicher- heit	371
XX.	Verantwortlichkeit des Flaggenstaates	372
	1. Allgemeine Grundsätze	372
	a) Regel 5.1.1, Einhaltung der MLC	373
	b) Norm A5.1.1, Beurteilung des Überprüfungs- und Zertifi- zierungssystems	374
	c) Leitlinie B5.1.1, Regelungsmöglichkeiten zur Einhaltung der MLC	375
	d) Ergebnis zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze	375
	2. Ermächtigung anerkannter Organisationen	375
	a) Regel 5.1.2, Fähig und Unabhängig	375
	b) Norm A5.1.2, Anforderungen, Befugnisse, Kontrolle	376
	aa) Norm A5.1.2 Abs. 1, Sachverstand, Handlungsmöglich- keiten	376
	bb) Norm A5.1.2 Abs. 2, Befugnisse der anerkannten Organisationen	377
	(1) Umsetzung im SeeArbG	377
	(2) Bindung der Berufsgenossenschaft aufgrund unmittelbarer Geltung	378
	(3) Änderung des SeeArbG sinnvoll	379
	(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.2 Abs. 2	380
	cc) Norm A5.1.2 Abs. 3, Kontrolle	380
	dd) Norm A5.1.2 Abs. 4, Mitteilung an ILO	380
	ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.2	381
	c) Leitlinie B5.1.2, Regelungsmöglichkeiten zur Ermächtigung	381
	d) Ergebnis der Umsetzung der Regelungen bezüglich der Ermächtigung anerkannter Organisationen	381

3. Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung . . . . .	381
a) Regel 5.1.3, Generelle Anforderungen . . . . .	382
b) Norm A5.1.3, Detaillierte Vorgaben . . . . .	383
aa) Norm A5.1.3 Abs. 1–10, Gültigkeit, Verfahren . . . . .	383
bb) Norm A5.1.3 Abs. 11, Aufzeichnung und Mitteilung . . . . .	385
(1) Umsetzung in der SeeArbÜV . . . . .	385
(2) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	386
(a) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung . . . . .	387
(b) Unmittelbare Anwendbarkeit des MLC-Normtextes . . . . .	387
(3) Änderung des amtlichen Musters notwendig . . . . .	388
(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.3 Abs. 11 . . . . .	388
cc) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.3 . . . . .	388
dd) Norm A5.1.3 Abs. 12–17, Mitführung, Sprache, Entzug . . . . .	389
ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.3 . . . . .	390
c) Leitlinie B5.1.3, Regelungsmöglichkeiten zum Erfüllen der Vorgaben . . . . .	390
d) Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu Seearbeitszeugnis und Seearbeits-Konformitätserklärung . . . . .	390
4. Überprüfung und Durchführung . . . . .	390
a) Regel 5.1.4, Kontrolle der Einhaltung der MLC . . . . .	391
aa) Norm A5.1.4, Detaillierte Anforderungen . . . . .	391
(1) Norm A5.1.4 Abs. 1–9, Überprüfungssystem, Überprüfungsintervalle . . . . .	391
(2) Norm A5.1.4 Abs. 10 . . . . .	392
(a) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	393
(b) Übereinkommenskonformität durch unmittelbare Anwendung . . . . .	393
(c) Änderung des SeeArbG sinnvoll . . . . .	394
(d) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.4 Abs. 10 . . . . .	394
(3) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.4 . . . . .	394
(4) Norm A5.1.4 Abs. 11–17, Inspektoren, Berichte . . . . .	395
bb) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.1.4 . . . . .	396
b) Norm A5.1.4, Detaillierte Anforderungen . . . . .	396
c) Leitlinie B5.1.4, Regelungsmöglichkeiten zur Kontrolle der MLC . . . . .	396
d) Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zur Überprüfung und Durchsetzung . . . . .	396
5. Beschwerdeverfahren an Bord . . . . .	396
a) Regel 5.1.5, Generelle Anforderungen . . . . .	396

aa)	Regel 5.1.5 Abs. 1, Beschwerdeverfahren . . . . .	396
	(1) Beschwerderecht bei Verstößen gegen das See- arbeitsübereinkommen . . . . .	397
	(a) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	397
	(b) Überwindung des Völkerrechtsverstößes . . . . .	398
	(c) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	399
	(d) Zwischenergebnis zum Beschwerderecht bei Verstößen gegen das Seearbeitsübereinkommen . . . . .	399
	(2) Beschwerde über behauptete Verstöße . . . . .	400
	(a) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	400
	(b) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	402
	(c) Zwischenergebnis zum Beschwerderecht bei behaupteten Verstößen . . . . .	402
	(3) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.1.5 Abs. 1 . . . . .	402
bb)	Regel 5.1.5 Abs. 2, 3, Keine Benachteiligung aufgrund einer Beschwerde . . . . .	402
	(1) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	403
	(2) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	403
	(3) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	404
	(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.1.5 Abs. 2, 3 . . . . .	404
cc)	Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.1.5 . . . . .	404
b)	Norm A5.1.5, Detaillierte Anforderungen . . . . .	404
	aa) Norm A5.1.5 Abs. 1, Reichweite . . . . .	404
	bb) Norm A5.1.5 Abs. 2, Beilegung auf möglichst niedriger Stufe . . . . .	405
	cc) Norm A5.1.5 Abs. 3, Begleitung . . . . .	405
	dd) Norm A5.1.5 Abs. 4, Vertrauensperson . . . . .	406
	ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.1.5 . . . . .	406
c)	Leitlinie B5.1.5, Regelungsmöglichkeiten des Beschwerde- verfahrens . . . . .	406
d)	Ergebnis der Umsetzung des Beschwerdeverfahrens an Bord . . . . .	406
6.	Seeunfälle . . . . .	407
	a) Regel 5.1.6, Untersuchungspflicht . . . . .	407
	b) Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zu Seeunfällen . . . . .	408
7.	Ergebnis zur Umsetzung der Regel zur flaggenstaatlichen Verantwortung . . . . .	408
XXI.	Verantwortlichkeit des Hafenstaates . . . . .	408
	1. Überprüfung im Hafen . . . . .	409
	a) Regel 5.2.1, Grundsätze der Hafenstaatkontrolle . . . . .	409
	b) Norm A5.2.1, Detaillierte Anforderungen . . . . .	412
	aa) Norm A5.2.1 Abs. 1–3, Maßnahmen bei Verstößen . . . . .	412

(1) Umsetzung im SeeArbG	412
(a) Überprüfungsmaßstab	413
(aa) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	413
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	414
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit	414
(bb) Änderung des SeeArbG sinnvoll	414
(cc) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.2.1. Abs. 2, 3 in Bezug auf den Überprüfungsmaßstab	415
(b) Beschwerden von Seeleuten	415
(aa) Umsetzung im SeeArbG	415
(bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	418
(cc) Änderung des SeeArbG sinnvoll	418
(dd) Zwischenergebnis zur Beschwerde von Seeleuten	418
(c) Überprüfung von Beschwerden von Personen, die keine Seeleute sind	418
(aa) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	419
(α) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	419
(β) Unmittelbare Anwendbarkeit	419
(γ) Gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung	420
(δ) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	420
(bb) Änderung des SeeArbG notwendig	420
(cc) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.2.1. Abs. 2, 3 in Bezug auf Personen, die keine Besatzungsmitglieder sind	421
(2) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.2.1 Abs. 2, 3	421
bb) Norm A5.2.1 Abs. 4, 5, Informationen bei Verstößen	421
cc) Norm A5.2.1 Abs. 6, Festhalten des Schiffes	422
(1) Umsetzung im SeeArbG	422
(2) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit	423
(a) Gesetzesimmanente Rechtsfortbildung	423
(b) Unmittelbare Anwendbarkeit	423
(3) Änderung des SeeArbG sinnvoll	424
(4) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.2.1 Abs. 6	424
dd) Norm A5.2.1 Abs. 7, 8, Ausbildung der Kontrolleure, Schadensersatz	424

ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Norm A5.2.1 . . .	425
c) Leitlinie B5.2.1, Regelungsmöglichkeiten zur Hafenstaat- kontrolle . . . . .	425
d) Ergebnis zur Umsetzung der Regelungen zur Überprüfung im Hafen . . . . .	425
2. Verfahren für die Behandlung von Beschwerden von Seeleuten an Land . . . . .	425
a) Regel 5.2.2, Beschwerderecht . . . . .	426
aa) Behauptung eines Verstoßes . . . . .	426
bb) Beschwerderecht über vermeintliche Verstöße gegen die MLC . . . . .	428
cc) Beschwerderecht aller Seeleute . . . . .	428
(1) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	428
(2) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	428
(3) Zwischenergebnis zur Überwindung der Völker- rechtswidrigkeit . . . . .	429
dd) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	429
ee) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.2.2 . . . .	430
b) Norm A5.2.2, Ausgestaltung des Beschwerderechts . . . . .	430
c) Leitlinie B5.2.2.2, Regelungsmöglichkeiten zum Beschwer- deverfahren . . . . .	431
d) Ergebnis zur Umsetzung des Verfahrens für die Behandlung von Beschwerden von Seeleuten an Land . . . . .	431
3. Verantwortlichkeit im Bereich der Vermittlung von Arbeits- kräften . . . . .	432
a) Regel 5.3, Einbeziehung von Staatsbürgern des Mitglied- staates . . . . .	432
aa) Umsetzung im SeeArbG . . . . .	432
bb) Überwindung der Völkerrechtswidrigkeit . . . . .	433
cc) Änderung des SeeArbG notwendig . . . . .	434
dd) Zwischenergebnis zur Umsetzung der Regel 5.3 . . . . .	434
b) Norm A5.3, Durchsetzung auch gegenüber Staatsange- hörigen . . . . .	434
c) Leitlinie B5.3, Regelungsmöglichkeiten bei der Vermittlung von Arbeitskräften . . . . .	435
d) Ergebnis zur Umsetzung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften . . . . .	435
4. Ergebnis zur Umsetzung der hafenstaatlichen Verantwortlich- keit . . . . .	435
XXII. Ergebnis zur Umsetzung der einzelnen Regelungen der MLC . . . .	435
1. Übersicht über die völkerrechtswidrig umgesetzten Regelungen der MLC . . . . .	436
2. Umgang mit den fehlerhaft umgesetzten Regeln der MLC . . . .	441

<b>F. Änderungsvorschläge</b> .....	446
I. Entwurf eines Änderungsgesetzes zum SeeArbG .....	446
II. Änderungsbefehle zu Verordnungen, die die MLC umsetzen .....	457
III. Weitere Änderungen und Mitteilungen .....	458
IV. Änderungen der Seearbeits-Konformitätserklärung Teil 1 .....	458
V. Änderung des amtlichen Musters des Prüfungsberichts .....	459
VI. Mitteilung der Zweige der sozialen Sicherheit .....	459
<b>G. Ergebnis zur Übereinstimmung des deutschen Rechts mit der Maritime Labour Convention</b> .....	460
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	495
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	502

## A. Einleitung

Weltweit gibt es ca. 1,5 Millionen Seeleute, die durch ihre Arbeit auf Handelsschiffen einen wesentlichen Beitrag zum globalen Handel leisten.<sup>1</sup> Seearbeitsverhältnisse unterscheiden sich dabei erheblich von Landarbeitsverhältnissen: Das Schiff ist sowohl Arbeitsplatz der Seeleute als auch der Ort, an dem sie ihre Freizeit verbringen. Das hieraus resultierende Zusammenleben auf engem Raum und die Abwesenheit von der Familie sind nur zwei der psychischen Besonderheiten, denen sie ausgesetzt sind.<sup>2</sup> Hinzu kommen die weiteren Anforderungen der Seefahrt, die sich unter anderem in einer hohen körperlichen Belastung bei der täglichen Arbeit<sup>3</sup> niederschlagen: Es wird in einem Schichtsystem gearbeitet, und die täglichen Arbeitszeiten an Bord betragen bis zu 14 Stunden<sup>4</sup>. Aufgrund der besonderen Umstände auf See ist für diese Arbeit eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit zwingende Voraussetzung, da die medizinische Betreuung im Vergleich zu Landarbeitsverhältnissen nur eingeschränkt gewährleistet werden kann: Der nächste Hafen mit medizinischer Infrastruktur kann mehrere Tagesreisen entfernt liegen.<sup>5</sup> Mit den gesetzlichen Regelungen, die auf Landarbeitsverhältnisse zugeschnitten sind, lassen sich diese Besonderheiten der Seeschifffahrt nicht hinreichend berücksichtigen: Ein Sonderarbeitsrecht zur Regelung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf See ist notwendig.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> ILO, Basic facts on the Maritime Labour Convention 2006, abzurufen unter [http://www.ilo.org/global/standards/maritime-labour-convention/what-it-does/WCMS\\_219665/lang--en/index.htm](http://www.ilo.org/global/standards/maritime-labour-convention/what-it-does/WCMS_219665/lang--en/index.htm), zuletzt aufgerufen am 27.05.2016, 08:49 Uhr.

<sup>2</sup> Vgl. Int. Arbeitsregulierung/*Dirks*, S. 167f. zum Problem der Isolation an Bord.

<sup>3</sup> Den schweren Anforderungen, denen die Seeleute ausgesetzt sind, wird in Deutschland dadurch Rechnung getragen, dass aus der Seefahrt ausgeschiedene Besatzungsmitglieder unter gewissen Voraussetzungen bereits ab dem 56. Lebensjahr in „Seemannsrente“ gehen können, indem sie ein Überbrückungsgeld bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ausgezahlt bekommen, §§ 11 ff. Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

<sup>4</sup> Die international zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 14 Stunden ergibt sich aus Norm A2.3 Abs. 5 lit. a) i) sowie Norm A2.3 Abs. 5 lit. b) i).

<sup>5</sup> BeckGRSeeArbG/*Bubbenzer*, § 11 Rn. 2.

<sup>6</sup> *Bauer*, The Maritime Labour Convention: An Adequate Guarantee of Seafarer Rights, or an Impediment to True Reforms? Volume 8, Number 1, Chicago Journal of International Law, 2007, S. 644.

Wie in kaum einer anderen Branche stehen Reeder mit ihren Schiffen und die Seefahrer im internationalen Wettbewerb. Da Schiffe weltweit im Einsatz sein können und es für den Warentransport keinen Unterschied macht, aus welchem Land Reeder und Seeleute kommen, besteht eine direkte Vergleichbarkeit der Kosten und damit ein hoher Kostendruck. Um Ausgaben zu senken und die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, ist es üblich, dass der Unternehmenssitz eines Reeders in einem Staat liegt, das Schiff dieses Reeders die Flagge eines anderen Staates führt und sich die Besatzung aus Seeleuten verschiedener Nationen zusammensetzt.<sup>7</sup> Auch die Staaten untereinander stehen im Wettbewerb um die zu registrierenden Schiffe. Staaten können sowohl ein politisches<sup>8</sup> als auch ein wirtschaftliches<sup>9</sup> Interesse daran haben, dass Schiffe in ihrem Staat registriert sind. Der Kostendruck der Reeder, die Austauschbarkeit der Seeleute und das Interesse der Staaten an einer großen Handelsflotte können in Verbindung mit dem ohnehin vorhandenen unterschiedlichen Grad an Arbeitnehmerschutz dazu führen, dass den Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord nicht die höchste Priorität beigemessen wird.<sup>10</sup>

Aufgrund der Internationalität der Branche, des damit verbundenen Wettbewerbs, der zum Teil auch über die zu gewährenden Arbeits- und Lebensbedingungen ausgetragen wird, und des Interesses der Staaten daran, Schiffe zu registrieren, erfordert die Schifffahrt zur Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes in besonderem Maße internationale Regelungen. Aus diesem Grunde begann schon 1920 die internationale Rechtssetzung in der Seeschifffahrt. Ein Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) legte das Mindestalter für die Arbeit auf See fest. In den folgenden Jahrzehnten schenkte die ILO den Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute stets besondere Beachtung.<sup>11</sup> Es wurde eine Vielzahl einzelner Übereinkommen erarbeitet, die sich mit zentralen Aspekten des Lebens und Arbeitens auf See befassen. Der hinter der internationalen Rechtssetzung stehende Gedanke lautet zusammengefasst: Werden fundamentale Arbeitnehmerrechte allen Seeleuten gewährt und unabhängig davon beachtet, unter welcher Flagge sie gerade ihren Dienst tun, führt

---

<sup>7</sup> Int. Arbeitsregulierung/*Dirks*, S. 131 ff.

<sup>8</sup> Siehe etwa BVerfG, Urteil vom 10.01.1995 – 1 BvF 1/90, 1 BvR 342/90, 1 BvR 348/90, Rn. 64 (juris): „Die Zugriffsmöglichkeit auf deutsche Handelsschiffe in Krisenfällen mag zwar derzeit nicht dringlich erscheinen, doch kann auch ein solches Ziel legitimerweise vom Gesetzgeber angestrebt werden.“ zu Art. 27 GG („Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte“).

<sup>9</sup> *Stopford*, S. 671 ff.

<sup>10</sup> Int. Arbeitsregulierung/*Dirks*, S. 132 f.

<sup>11</sup> *Martinez/Dürler*, S. 298; auch zu den zuvor genannten Entwicklungen des internationalen Seearbeitsrechts durch ILO-Übereinkommen.

die Unabhängigkeit der Arbeitnehmerrechte von der Flagge des jeweiligen Dienstschiffes aufseiten der Reeder zu angeglichenen Wettbewerbsbedingungen.

Es zeigt sich, dass die tatsächliche Gewährung der in den internationalen Übereinkommen der Seeschifffahrt festgelegten Rechte zum Teil daran scheitert, dass die Übereinkommen nur einseitig<sup>12</sup> kontrolliert werden können. Für die Kontrolle der Einhaltung der auf dem Schiff geltenden Arbeits- und Lebensbedingungen war bei den vor der MLC verabschiedeten ILO-Übereinkommen zum Seearbeitsrecht lediglich der Staat zuständig, dessen Flagge das Schiff führt und der dem Übereinkommen beigetreten ist<sup>13</sup>: Es ist zunächst die Aufgabe des Flaggenstaates, sicherzustellen, dass die nationalen Gesetze, an die sich der Reeder zu halten hat, die internationalen Verpflichtungen des Flaggenstaates abbilden.<sup>14</sup> Die Flagge ist maßgeblich für das auf dem Schiff anzuwendende Recht,<sup>15</sup> auch wenn das Schiff kein schwimmendes Staatsgebiet ist<sup>16</sup>. Den rechtlichen Rahmen für die Verpflichtung des Flaggenstaates bildet das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ).<sup>17</sup> Nach Art. 94 SRÜ übt der Flaggenstaat *seine Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten über die seine Flagge führenden Schiffe wirksam aus*. Eine effektive Kontrolle ist teilweise schwierig, da es vorkommen kann, dass ein Schiff nur sehr selten oder niemals einen Hafen des Staates anläuft, dessen Flagge es führt. Einige Flaggenstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen aus dem SRÜ wissentlich nicht vollständig, und Reeder registrieren ihre Schiffe bewusst in Staaten, die ihre Schiffe nicht allen internationalen Regelungen ent-

---

<sup>12</sup> Im Unterschied hierzu würde die Kontrolle durch andere Staaten ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewähren. Um eine Einhaltung der Regelungen möglichst unabhängig vom Flaggenstaat zu gewähren, finden sich in der MLC Regelungen zur Kontrolle der Arbeits- und Lebensbedingungen durch den Staat, dessen Hafen angefahren wird (siehe Regel 5.2.1, 5.2.2).

<sup>13</sup> Zimmer, Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, EuZA Bd. 8 (2015), S. 309; siehe beispielhaft auch das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See, 1921, insb. Art. 5 Abs. 1, abzurufen unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms\\_c007\\_de.htm](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c007_de.htm), zuletzt aufgerufen am 27.05.2016, 08:50 Uhr, und im Vergleich Regel 5.1.1 MLC.

<sup>14</sup> Ohne speziellen Bezug zu ILO-Übereinkommen: König, The Enforcement of the International Law of the Sea by Coastal and Port States, ZaöRV 2002, S. 3 f.

<sup>15</sup> HdbSeeR/Wolfrum, S. 302 f.; Pineiro, S. 15; PraxisHdbSeeArbR/Vatankhah, I. Rn. 3; zur Möglichkeit der Rechtswahl im Heuerverhältnis: Lindemann, § 1 Rn. 24 ff.

<sup>16</sup> Allgemein: HdbSeeR/Wolfrum, Kapitel 4 Rn. 30 ff. Bezogen auf das deutsche Recht: NK-StGB/Böse, vor § 3 Rn. 17.

<sup>17</sup> König, The Enforcement of the International Law of the Sea by Coastal and Port States, ZaöRV 2002, S. 3; Zimmer, Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation, EuZA Bd. 8 (2015), S. 309; Pineiro, S. 14 f.